

# Vergabesatzung der Gemeinde Odenthal

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit § 75a der GO NRW (Inkrafttreten am 1. April 2026) hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 24.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

## 1. Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen der Dienststellen der Gemeinde Odenthal, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.

Die nachstehenden Satzungsinhalte („Vergaberichtlinien“) gelten für alle Vergaben, sofern nicht im Einzelfall abweichende Regelungen (insb. höherrangiges Recht bzw. Förderbestimmungen) zu berücksichtigen sind, einschließlich solcher der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO).

## 2. Grundlagen

### 2.1 Grundsatz

Öffentliche Aufträge sind wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit zu vergeben. Dabei können auch umweltbezogene, soziale und innovative Kriterien, sowie Aspekte der nachhaltigen Beschaffung berücksichtigt werden.

Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

### 2.2 Grundlagen für die Auftragsvergabe

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die bundes- und landesrechtlichen Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes ist die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Bei der Vergabe von Bauleistungen ist die Vergabe- und Vertragsordnung für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

### 2.3 Lebenszykluskosten

Die Gemeinde Odenthal kann bei Vergaben das Wirtschaftlichkeitskriterium so ausgestalten, dass der Zuschlag auf das Angebot mit den niedrigsten Kosten während einer teilweisen oder gesamten Nutzungsdauer erteilt wird. Die Berechnung zur Ermittlung der Lebenszykluskosten sind bei Vergabeinitiierung bekannt zu geben.

### 2.4 Bevorzugte Bewerber

Bei der Auftragsvergabe sind die in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen genannten Bewerber nach Maßgabe der hierfür geltenden Richtlinien und Erlasse bevorzugt zu berücksichtigen.

## 3. Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart

Die genannten Wertgrenzen verstehen sich als Nettobeträge. Sollte die jeweilige Vergabe in einem geförderten Projekt stattfinden, ist in Konkretisierung von Ziffer 1 sicherzustellen, dass

die hier genannten Wertgrenzen nicht den jeweiligen (stets vorrangigen) Förderbedingungen widersprechen.

Die Wahl der Vergabeart erfolgt nach qualifizierter Ermittlung der Schätzwerte, wobei eine öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb immer gewählt werden darf. Auf § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) wird verwiesen.

### 3.1 Direktauftrag nach VOB/A und UVgO

Aufträge mit einem Schätzwert bis 15.000 EURO können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (drei Aufforderungen) ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens erteilt werden. In der Regel ist das günstigste Angebot zu bezuschlagen. Abweichungen sind zulässig, sie müssen begründet und dokumentiert werden. Das zuständige Fachamt soll zwischen den aufgeforderten Unternehmen wechseln. Eine wiederholte Beauftragung eines Unternehmens ist zulässig, wenn dies aus wirtschaftlichen und/oder technischen Gründen sinnvoll ist. Die Entscheidung hierüber ist zu begründen und zu dokumentieren.

### 3.2 Freihändige Vergabe nach VOB/A, Verhandlungsvergabe nach UVgO

Aufträge mit einem Schätzwert bis 30.000 EURO können im Wege der Freihändigen Vergabe oder der Verhandlungsvergabe jeweils mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Es sind grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, sofern keine Alleinstellungsmerkmale für ein Unternehmen vorliegen. Solche sind ggf. zu dokumentieren.

### 3.3 Beschränkte Ausschreibung

#### 3.3.1 Beschränkte Ausschreibung nach UVgO und VOB/A

Aufträge im Anwendungsbereich der UVgO und der VOB/A mit einem Schätzwert über 30.000 EURO bis 75.000 EURO können beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden.

Es sind grundsätzlich mindestens *fünf* Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

#### 3.3.2 Auswärtige Unternehmer

Es sollen auswärtige und ortsansässige Unternehmen gleichermaßen aufgefordert werden.

### 3.4 Öffentliche Ausschreibung nach UVgO und VOB/A

Aufträge mit einem Schätzwert ab 75.000 EURO sind öffentlich auszuschreiben.

### 3.5 Ausnahmetatbestände

Abweichungen von den hier geregelten Wertgrenzen bei der Wahl der Vergabeart im Vergabeverfahren bedürfen einer Begründung und sind zu dokumentieren. Die abweichende Anwendung der öffentlichen Ausschreibung oder beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb bedarf keiner Begründung.

### 3.6 Einleitung von Vergabeverfahren

Ist eine Maßnahme im Haushaltsplan/Wirtschaftsplan inhaltlich konkret beschrieben, kann die Vergabe ohne weitere Abstimmung im Fachausschuss erfolgen. Bei unbestimmten Ansätzen ist vor Vergabe eine inhaltliche Abstimmung mit dem zuständigen Fachausschuss erforderlich. Insbesondere sollte die Festlegung der Kriterien für die Wirtschaftlichkeit Bestandteil der Beschlussfassung sein. Mangels anderweitiger Festlegungen gilt der Grundsatz, dass das wirtschaftlichste Angebot über den niedrigsten Preis ermittelt wird.

## **4. Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Honoraraufträgen) gem. § 50 UVgO**

### 4.1 Rechtsgrundlage

Für Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, gilt § 50 UVgO. Diese Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

In der Regel sind freiberufliche Leistungen im Rahmen einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben. Aufgrund untypischer Umstände darf eine alternative Vergabeform im Sinne der Ziffer 3 gewählt werden.

#### 4.2 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen gemäß Ziffer 3 gelten auch für die Vergabe freiberuflicher Leistungen.

### **5. Entscheidung über die Zuschlagserteilung/Zuständigkeit**

Über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO, VgV, VOB/A und VOB/A-EU entscheidet der oder die Bürgermeister/in; sofern die Auftragssumme den zuvor sorgfältig geschätzten Auftragswert nicht um mehr als 20 % überschreitet und das Haushaltsbudget eingehalten wird; der in der Zuständigkeitsordnung festgelegte Ausschuss bzw. Gemeinderat erhält nach Auftragserteilung eine Mitteilung.

Überschreitet die Auftragssumme den zuvor sorgfältig geschätzten Auftragswert um mehr als 20 % oder wird das Haushaltsbudget nicht eingehalten, ist vor Auftragserteilung die Zustimmung des Fachausschusses oder Gemeinderats einzuholen.

### **6. Erläuterungspflichten**

Bei einer Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, Aufsichtsbehörden oder eines durch die Gemeinde beauftragten Dritten ist die Dokumentation des Vergabeverfahrens unverzüglich vorzulegen, Nachfragen sind unverzüglich zu beantworten.

### **7. Korruptionsprävention, Wettbewerbsregister und Tariftreue**

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen. Die Dienststellen sind verpflichtet, die Vergabevorgänge revisionssicher zu erfassen.

Die Dienststellen haben die Vorschriften des Wettbewerbsregistergesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Bestimmungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung sind von den Dienststellen einzuhalten.

### **8. Inkrafttreten**

*Diese Vergabesatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

Odenthal, den 13.04.2026

gez.

Laura Lundberg  
Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsanordnung**

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:  
Der vorstehende Beschluss über die Satzung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabesatzung) der Gemeinde Odenthal stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 24.03.2026 überein.

Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabesatzung) der Gemeinde Odenthal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z Zt. geltenden Fassung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 13.04.2026

gez.

Laura Lundberg  
Bürgermeisterin